



Sicherheitsanweisung zum Entlad von Abfällen

INHALT

1 Zweck und Gültigkeit	3
2 Grundlagen und Verantwortlichkeiten	3
3 AGB und Annahmereglement	4
4 Generelle Sicherheitsanweisungen des GEVAG	5
5 Sicherheitsanweisungen nach Fahrzeugart	7
5.1 Anforderungen an den sicheren Entlad von Absetzkippern	7
5.2 Anforderungen an den sicheren Entlad von Abrollkippern	8
5.3 Anforderungen an das sichere Entladen von Kehrichtsammelfahrzeugen.....	9
6 Links.....	10
7 Anleitung zum Entladevorgang an den Anlieferstellen 1- 4	11

1 Zweck und Gültigkeit

Sehr geehrter Kunde

Diese Sicherheitsanweisung definiert das Vorgehen bei der Entladung von Abfällen in die Anlagen des GEVAG. **Wir bitten Sie, dieses Dokument zur Kenntnis zu nehmen und die aufgeführten Anweisungen zu befolgen.**

Zielsetzung

Verbesserung von Arbeitssicherheit und Unfallschutz bei Entlade- und Kippvorgängen im GEVAG, insbesondere auch mit Absetzkippern (WeLaKi) und Abrollkippern sowie beim Entladevorgang von Kehrrichtsammelfahrzeugen mit hydraulischer Heckklappe.

2 Grundlagen und Verantwortlichkeiten

Der ASi-VBSA (Arbeitssicherheit Abfallverband Schweiz), die ASTAG (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband) und die SUVA (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt) haben aufgrund von Unfällen mit Todesfolge gemeinsam ein Sicherheits-Merkblatt für das Entladen von Material aus Absetzkippern, Abrollkippern und Kehrrichtsammelfahrzeugen mit hydraulischer Heckklappe erstellt. Bezogen auf Art. 82 des UVG (Bundesgesetz über die Unfallversicherung) gilt generell:

Die Sicherung der Entlade- oder Umschlagstelle liegt in Verantwortung des Anlagebetreibers, also der Kehrrichtverbrennungsanlage.

Das sichere Entladen, Beladen oder Kippen des Fahrzeuges dagegen ist Sache des Anlieferers / Transporteurs.

Die Transportunternehmung informiert, instruiert und kontrolliert die eigenen Mitarbeiter/innen bezüglich Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des GEVAG, ASTAG, ASi-VBSA und der SUVA.

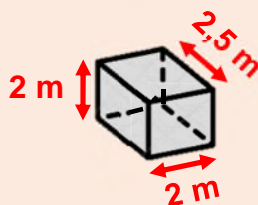
Die in der SUVA Checkliste 67174 definierten Anforderungen sind einzuhalten.

3 AGB und Annahmereglement

Im Übrigen gelten die AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) und das Annahmereglement des GEVAG. Diese befinden sich auf unserer Homepage oder können im Waaghaus bezogen werden.

Achtung !

Folgende Abfälle dürfen **auf keinen Fall** der Verbrennung zugeführt werden:



- Explosionsgefährliche und selbstentzündliche Flüssigkeiten und Stoffe (z.B. Lösungsmittel, Farben, Lacke usw.) und solche mit exothermen Eigenschaften
- Brennbare Gase, Gasflaschen, usw.
- Brennbare Stäube oder Pulver (z.B. Schleifstaub, Sägemehl, Farbpulver usw.) → Explosionsgefahr!
- Abfälle, welche beim Abladevorgang eine gefährliche Staubentwicklung verursachen können (z.B. trockene Aschen und Stäube usw.)
- Unbehandelte, toxische Stäube oder Stoffe
- Radioaktive Abfälle
- Inertstoffe (Steine, Bohrkern, Beton, etc.)
- Grosse Metallteile
- Sonderabfälle ohne VeVa-Begleitschein
- Stückgut, welches die Maximallänge von 3,0 m überschreitet, wird zurückgewiesen.
- Sperrgut, welches die maximalen Abmessungen von 2,0 x 2,0 x 2,5 m überschreitet, wird zurückgewiesen.

Nicht kippbare Fahrzeuge und Anhänger sowie Handabladere dürfen nicht über die Anlieferstellen 1 - 4 entladen. Diese benutzen den Handablad am Tor 5 in der Annahmehalle.

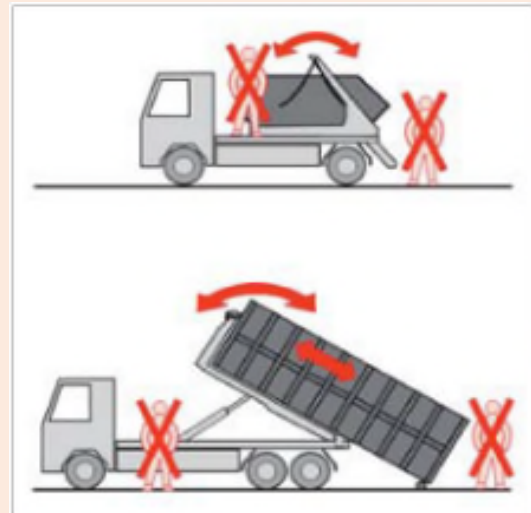
4 Generelle Sicherheitsanweisungen des GEVAG

Den Anweisungen des GEVAG-Personals bezüglich des sicheren Gebrauchs der Entladestelle sowie den Anforderungen aus der Bedienungsanleitung des Fahrzeuges sind **zwingend** Folge zu leisten. Die Entladevorgänge werden seitens der Anlagenverantwortlichen stichprobenweise kontrolliert.

Zu keiner Zeit dürfen sich Personen im Gefahrenbereich aufhalten.

Kein Aufenthalt zwischen Fahrzeug und Tor während dem Rückwärtsfahren!

Die Anlieferstellen sind in langsamen Schritttempo anzufahren.



Manipulationen am Fahrzeug in der Entladezone vor den Toren dürfen nur aus der sicheren Zone hinter dem Geländer erfolgen!

Der Aufenthalt in der Entladezone vor den offenen Bunkertoren ist generell strengstens untersagt!



Im gesamten Entladebereich ist das **Rauchen verboten!**



Kinder und Haustiere dürfen das Fahrzeug aus Sicherheitsgründen nicht verlassen!



Achtung: Absturz- und Stolpergefahr!



Achtung: Quetschgefahr an den Toren!



Achtung: spitze Gegenstände!



Um Absturzgefahr beim Lösen und Entfernen der Netze oder Planen zu vermeiden, ist der vorhandene Abnetzplatz zu verwenden.



Die Abschränkungen und Sperrmarkierungen sind zu beachten.

In der Annahmehalle darf bei geschlossenen Schranken nur über die Betonmauer entladen werden.



Die Entladestelle ist sauber mit Besen und Schaufel zu reinigen → Danke!



5 Sicherheitsanweisungen nach Fahrzeugart

5.1 Anforderungen an den sicheren Entlad von Absetzkippnern

Die **Stützen** sind immer **komplett auszufahren**, wenn Mulden aufgenommen, abgesetzt oder entleert werden. Die Unterlage muss standfest sein.

Das **Aufsetzen der Stützen auf der Anfahrschwelle** vor den Toren ist **nicht erlaubt**.



Der Fahrer und allfällige Begleitpersonen verlassen die Fahrzeugkabine, der Fahrer **steuert aus sicherer Position** das Be-, Entladen oder den Kippvorgang.

Der Fahrer überprüft aus sicherer Position, ob die Kiplager der Mulde vollständig in den Kipphaken eingehängt sind.



5.2 Anforderungen an den sicheren Entlad von Abrollkippern

Der Fahrer und allfällige Begleitpersonen **bleiben** während des Entlads / während des Kippvorganges **angeschnallt in der Fahrzeugkabine**.

Der Fahrer achtet darauf, dass sich während dem Entlad / dem Kippvorgang **keine Personen** im Gefahrenbereich aufhalten



5.3 Anforderungen an das sichere Entladen von Kehrriechtsammelfahrzeugen

Das Kehrriechtsammelfahrzeug muss dem in der EN-Norm 1501-1 definierten **Stand der Technik** entsprechen. Der Bereich unter der geöffneten Heckklappe gilt als **Gefahrenbereich**.



Das Betreten dieses Gefahrenbereiches ist **ausschliesslich mit ausgefahrenen Sicherheits-Stützen** erlaubt. Diese sichern die geöffnete Heckklappe vor einem unbeabsichtigten Zuklappen.



Nach dem Entladen können die Dichtungen der Heckklappe mit einem Langbesen, seitlich, von ausserhalb des Gefahrenbereichs, in **eigener Verantwortung**, gereinigt werden.

6 Links

- Unfallversicherungsgesetz Art. 81
- Sicherheitsmerkblatt ASTAG/SUVA/ASi VBSA
- SUVA Checkliste Nr. 67174, «Beladen und Entladen von Containern und Mulden»
- GEVAG Annahmereglement

7 Anleitung zum Entladevorgang an den Anlieferstellen 1-4

Anfahren der Bunkertore 1-4

Anleitung für Chauffeure

Situation:

Tor gesperrt, nicht anfahren

Tor frei, kann angefahren werden

Tor anfahren **Achtung! Während des Entladevorganges dürfen sich keine Personen in der Entladezone aufhalten!**

Grün leuchtend = Tor ist frei

Stop in der Vorbereitungszone, hier wird das Fahrzeug entriegelt und zum Entladen vorbereitet

Orange blinkend = Fahrzeug in Vorbereitungszone

1. Fahrzeug **langsam** in die Entladezone bewegen 2. **Stop** in der Entladezone, rotes Rolltor öffnet automatisch

Rot = Stop

Orange blinkend = Rolltor öffnet

Erst weiterfahren, wenn Ampel auf Grün=Rolltor offen

Entladen

Stop an der Anfahrswelle, Fahrzeug entladen

Manipulationen in der Entladezone dürfen nur aus der sicheren Zone hinter den roten Geländern erfolgen

Grün leuchtend = Rolltor komplett geöffnet, Tor anfahren

Tor verlassen

In der Vorbereitungszone wird das Fahrzeug wieder verschlossen und **beide Zonen werden mit Besen/Schaufel sauber gereinigt, DANKE!**

Nach der Wegfahrt aus der Vorbereitungszone schliesst das Rolltor automatisch

Orange blinkend = Rolltor schliesst auf Putzstellung, sobald die Entladezone verlassen wird

GEVAG

Rheinstrasse 28

7203 Trimmis

Tel.: 081 300 01 90

www.gevag.ch

